

rücksichtigung des gegebenen Standes der Produktionsmittel (der Maschinen, des Zugviehs usw.) von einem gutwilligen und ehrlichen Genossenschaftsmitglied an einem Arbeitstage geleistet werden kann¹⁸⁶). Durch Wettbewerb wird dafür gesorgt, daß „Meisterbauer“ und „Hervorragende Genossenschaftler“ Leistungen einbringen, die zur Neufestsetzung der Tagesarbeitsnorm führen können.

PERSONENRECHT

1. Rechts- und Geschäftsfähigkeit

a) Rechtsfähigkeit

Der Begriff der *Rechtsfähigkeit* ist von der sowjetzonalen Arbeitsrechtlehre¹⁸⁷) in origineller Weise modifiziert worden. Von der „*Zivilrechtsfähigkeit*“, die mit der Geburt beginnt, wird die sog. „*Arbeitsrechtsfähigkeit*“ unterschieden: Wegen des Verbots der Kinderarbeit¹⁸⁸) beginnt diese erst mit 14 Jahren¹⁸⁹) für „Werkstätige“ (nicht für Arbeitgeber!); ferner sollen sozialistische Betriebe und staatliche Verwaltungen nur „im Rahmen des Stellen- und Arbeitskräfteplanes“ arbeitsrechtsfähig sein (!).

b) Todeserklärung

Der *Todeszeitpunkt* bei der Todeserklärung von Kriegsteilnehmern ist im Zweifel auf den 31. Juli 1949 festgesetzt worden¹⁹⁰). Da Personen, die nach 1945 von der sowjetischen Besatzungsmacht oder dem Staatssicherheitsdienst verhaftet und seither in *Konzentrationslagern* verschwunden waren, erst nach Ablauf der allgemeinen *Verschollenheitsfrist* für tot erklärt werden können¹⁹¹), ist diese von 10 bzw. 5 Jahren (§ 3. Verschollenheitsges.) auf 5 bzw. 3 Jahre herabgesetzt worden¹⁹²).

¹⁸⁶) Hierzu *R. Artl*, „Fragen des Rechts der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik, 1955, S. 150 ff.

¹⁸⁷) *R. Schlegel*, „Leitfaden des Arbeitsrechts“, 3. Aufl. 1957, S. 66 f.; *L. Penndorf* und *J. Göhring*, „Der Arbeitsvertrag“, Berlin 1956, S. 23 f.

¹⁸⁸) § 14 der VO zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBl. 957).

¹⁸⁹) *Genauer Penndorf und Göhring*, welche Ausnahmen für Kinder von 6 bis 14 Jahren erwähnen.

¹⁹⁰) VO über die Zulässigkeit von Anträgen auf Todeserklärung von Kriegsteilnehmern vom 22. Februar 1949 (ZVOB1. 124) mit DVO vom 23. Juli 1949 (ZVOB1. 550), dazu OGZ 1, 155.

¹⁹¹) Über ihren Tod in Lagern werden keine Urkunden ausgestellt.

¹⁹²) Das *Personenstandsgesetz* vom 16. November 1956 (GBl. 1283) ersetzt das *Personenstandsgesetz* von 1937. Dazu 1. DVO vom 7. Januar 1957 (GBl. 77).